



Entscheid vom 26. April 2000

Waldfeststellung auf dem Gebiet der Gemeinde Überstorf, Gewerbezone Krummatte und Gartenbauzone Ried:

DIE DIREKTION DES INNERN UND DER LANDWIRTSCHAFT

Gestützt :

auf das Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG) und dessen Waldverordnung vom 30. November 1992 (WaV);

auf das kantonale Gesetz über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen vom 2. März 1999 ;

auf die Akten,

in Erwägung :

Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann vom Kanton feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist (Artikel 10 Absatz 1 WaG). Dem Gesuch ist Folge zu leisten.

Im Rahmen der Revision der Ortsplanung der Gemeinde Überstorf wurde in zwei Bereichen ein Waldfeststellungsverfahren durchgeführt.

Als Wald gilt jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend (Artikel 2 Absatz 1 WaG).

Auf den vom Ingenieur- und Geometerbüro D. Käser AG am 30. Oktober 1996 erstellten 2 Situationsplänen 1:1'000 ist der Wald gemäss den erwähnten Vorschriften eingetragen.

Die in diesen Plänen begrenzten Flächen gelten als Wald.

Beschliesst :

1. Die auf den 2 Situationsplänen 1:1'000 des Ingenieur- und Geometerbüros D. Käser AG, Plaffeien, vom 30. Oktober 1996 als Wald ausgewiesenen, an die Gartenbauzone Ried und die Gewerbezone Krummatte angrenzenden Flächen gelten als Wald.

2. Die Pläne lagen vom 22. November bis 23. Dezember 1996 öffentlich auf. Es gingen keine Einsprachen ein. Die Grundeigentümer werden deshalb nicht einzeln benachrichtigt, sondern es erfolgt eine Publikation dieses Entscheides im Amtsblatt.
3. Es wird eine Gebühr von Fr. 250.- erhoben. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Gemeinde Überstorf beim Staatsschatzamt belastet.
4. Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen seit Empfang mittels Rekurs beim Verwaltungsgericht angefochten werden.
5. Mitteilung an:
 - a) das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (1 Expl. für die Buchhaltung)
 - b) Verteilung durch das Amt an :
 - Gemeinde Überstorf, mit den Plänen (1 Expl.) ;
 - Bau- und Raumplanungsamt, mit den Plänen (2 Expl.) ;
 - das Forstamt des 2. Kreises, mit den Plänen (1 Expl.) ;
 - die Eidgenössische Forstdirektion, mit den Plänen (1 Expl.) ;
 - Pro Natura, Postfach, 4020 Basel ;
 - Schweizer Heimatschutz, Postfach, 8032 Zürich ;
 - Schweiz. Vereinigung für Landesplanung, Seilerstrasse 22, 3011 Bern ;
 - Schweizer Alpen-Club, Postfach, 3023 Bern ;
 - Schweiz. Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege, Hirschengraben 11, 3011 Bern ;
 - WWF Schweiz, Postfach, 8010 Zürich (1 Expl.).

Der Staatsrat Direktor
des Innern und Landwirtschaft


Pascal CORMINBOEUF

GEMEINDE ÜBERSTORF

WALDFESTSTELLUNG

Oktober 1996

Legende:

Waldrand Oktober 1996
(mit Punkt-Nummern zu Koordinatenliste)

Waldrand (nicht rechtsgültig), gemäss
Grundbuchplan aus Aufnahmen 1922

GENEHMIGUNGSVERMERKE

ÖFFENTLICHE AUFLAGE

Der Plan ist mit dem Zonennutzungsplan Baugebiet vom 22. November bis 23. Dezember 1996 öffentlich aufgelegt worden.

BESCHLUSS DES GEMEINDERATES

Beschlossen durch den Gemeinderat am 8. Februar 2000.

Der Gemeindeammann:

F. Brun



Der Gemeindeschreiber:

[Handwritten signature]

GENEHMIGT DURCH DAS KANTONSFORSTAMT FREIBURG

Freiburg, den.

Plan erstellt, 30. Oktober 1996

Ing.- und Geometerbüro D. KAESER AG
Buchenweg 13, 3185 Schmitten



Punkt Nr.	Y	X
52	592292.926	192172.138
53	592285.759	192157.505
54	592241.001	192143.705

Blank

GEMEINDE ÜBERSTORF

WALDFESTSTELLUNG

Oktober 1996

GEMEINDE UEBERSTORF

Plan 15

1:1000

Koordinatenverzeichnis

Legende:

- Waldrand Oktober 1996
(mit Punkt-Nummern zu Koordinatenliste)
- Waldrand (nicht rechtsgültig), gemäss
Grundbuchplan aus Aufnahmen 1922

GENEHMIGUNGSVERMERKE

ÖFFENTLICHE AUFLAGE

Der Plan ist mit dem Zonennutzungsplan Baugebiet vom 22. November bis 23. Dezember 1996 öffentlich aufgelegt worden.

BESCHLUSS DES GEMEINDERATES

Beschlossen durch den Gemeinderat am 8. Februar 2000.

Der Gemeindeammann:

[Handwritten signature]



Der Gemeindeschreiber:

[Handwritten signature]

GENEHMIGT DURCH DAS KANTONSFORSTAMT FREIBURG

Freiburg, den

Plan erstellt, 30. Oktober 1996

Ing.- und Geometerbüro D. KAESER AG
Buchenweg 13, 3185 Schmitten

